

BESONDERE BEDINGUNG ZUR REALWERT-POLIZZE

"SUPERSCHUTZ" (RWP-1a.2)

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:

ABS 95	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
AFB 84-95	Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen
ASTB 86-95	Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung
SN 6	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen
BB 84	Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen
AWB 86-95	Allgemeine Bedingungen für Versicherung gegen Leitungswasserschäden
AHVB/EHVB/93-95	Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
BB 334	Subsidiäre Bauherrenhaftpflicht
BB 330	Verunreinigung von Erdreich und Gewässern
ABH 89-95	Allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen - wenn beantragt
BB 28	Vandalismusschäden

Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen deckt diese Versicherung auch:

- a) Schäden durch indirekten Blitzschlag an der E-Installation sowie an Motoren und Wasserpumpen, sofern diese Gebäudebestandteile sind. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden dieser Art, die durch innere oder äußere Abnutzung dieses Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung ausgeschlossen.
- b) Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an Kraftfahrzeugen in der Garage (zum Zeitwert bis zu einem Gesamtwert von S 100.000,--), falls für dieses Risiko keine andere Versicherung besteht und die Schadenursache nicht am Kraftfahrzeug selbst liegt.
- c) Schäden durch Feuer und Sturm an den Einfriedungen (auch gegen Beschädigung durch fremde Kraftfahrzeuge, wenn der Schädiger bzw. Kraftfahrzeughalter nicht ermittelt werden kann und die polizeiliche Anzeige erfolgt), außerhalb des Gebäudes, aber innerhalb des versicherten Grundstücks gelten auch Heizöl- und Gastanks (ausgenommen Inhalt), Terrassen, Schwimmbecken (Abdeckung nur gegen Feuer), Blitzschutz- und Solaranlagen gegen Feuer und Sturm mitversichert.

- d) Die Kosten für die Behebung von Bruchschäden gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten

- an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes, aber innerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zu S 10.000,-- auf "Erstes Risiko".
- an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

Die Anzeigepflicht für Schwimmbecken, Fußbodenheizungen und Solaranlagen gem. Art. 2 (2) lit. b) - d) der AWB 86-95 entfällt. Bei Fußbodenheizungen ist abweichend von Art. 8 (2) lit. a) 2. Absatz der AWB 86-95 der Kostenersatz auf eine Heizschlaufe erweitert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohren zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

- e) Die Kosten der Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Armaturen und Einrichtungen, innerhalb des versicherten Gebäudes, allerdings jedoch
- f) Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist.
- g) Die Kosten der Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes.

Der Versicherer ersetzt auch die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufräumungs-, Abbruch- bzw. Feuerlöschkosten und nach einem Schaden gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden auch Reinigungs- und Abdeckkosten, sowie De- und Remontagekosten bis zu 5 % zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme.

In Ergänzung des Art. 1 (7) lit. c) der AFB 84-95 bzw. des Art. 1 (6) der AStB 86-95 sind Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen bis S 50.000,-- mitversichert. Es gilt die Besondere Bedingung für die Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen als vereinbart.

Die Höchstentschädigung für Schadenersatzverpflichtungen wegen Personen- oder Sachschäden aus dem Haus- und Grundbesitz beträgt S 10.000.000,--. In Ergänzung der EHVB Abschnitt B Z. 5. Pkt. 1.2. gilt die subsidiäre Bauherrenhaftpflicht gem. Kl. 334 bis S 5.000.000,-- mitgedeckt. Schäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern durch austretendes Heizöl aus Öltanks bis max. 5.000 Liter Fassungsvermögen (Versicherungssumme S 1.000.000,--) gelten gem. Kl. 330 mitversichert.

Die Versicherung für Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung eines Hundes erstreckt sich auf den jeweiligen Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigten bis S 5.000.000,--.

Zusatzdeckungen zur Haushalt-Versicherung (wenn beantragt)

- Schäden durch indirekten Blitzschlag sowie Vandalismusschäden gem. Kl. 28 gelten mitversichert.
- Ceran-Kochfelder und Wintergartenglasdächer gelten in Abänderung der ABH 89-95 Art. 2 Pkt. 5.2.2. mitversichert.
- Die Höchstentschädigung für Schadenersatzverpflichtungen wegen Personen- oder Sachschäden aus der Privathaftpflicht beträgt S 10.000.000,--.
- Persönlicher Bedarf (mit Ausnahme von Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) gilt im versperrten Kraftfahrzeug gegen Einbruch/Diebstahl innerhalb Österreichs bis zu 1 % der Haushaltsversicherungssumme mitgedeckt.
- Mietkosten bzw. Mietverlust für - nach einem versicherten Schadenereignis - unbenützbar gewordene Räume werden bzw. wird bis zum Schluß des Monats, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens aber bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt des Schadenfalles, vom Versicherer ersetzt.

Unterversicherungsverzicht:

Die jährliche Anpassung nach dem Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau ist zwingend vorgeschrieben und bewirkt - vorausgesetzt, die verbaute Fläche wurde richtig angegeben - den Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung bis zur vorhandenen Versicherungssumme. Im Antrag angegebene Gebäude sind - so sie insgesamt 40 m² verbaute Fläche nicht übersteigen - automatisch in der Gebäudesumme inkludiert. Ist die Haushaltsversicherungssumme (wenn beantragt), die sich aus den Bewertungsrichtlinien ergibt, unter 70 % der tatsächlich notwendigen Versicherungssumme, ist - um eine Unterversicherung zu vermeiden - die Beantragung höherer Summen notwendig.

Die RWP ist eine Bündelung von mindestens 3 Versicherungsverträgen (Feuer, Sturm, Haftpflicht) in einer Polizze. Bei Abänderung dieser Bündelversicherung kommen die üblichen Tarifsätze und Bedingungen zur Anwendung.